



18/SN-51/ME

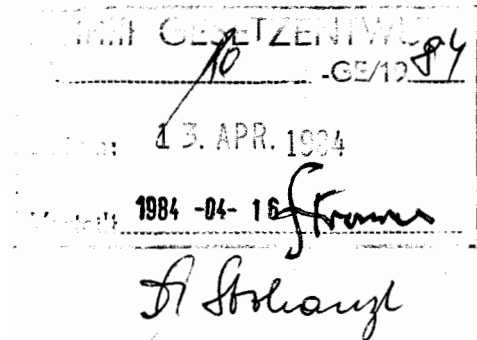
AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1191/8 - Gl/Le/Di

Linz, am 9. April 1984

Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984;
Entwurf - Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n



In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. L i n k e s c h

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1191/8 - Gl/Le/Di

Linz, am 9. April 1984

Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1984;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 13.105/02-I 3/84 vom 14.2.1984

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 14. Februar 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- A. Die Absicht des Novellenvorhabens, das Viehwirtschaftsgesetz 1983 unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems den Erfahrungen der letzten Jahre entsprechend zu verbessern, konzentriert sich - nach Aussage der Erläuterungen - auf "die Verschaffung eines umfassenderen Marktüberblicks und Änderungen hinsichtlich der Einfuhr".

Diese Selbstbeschränkung ist zu bedauern, weil gerade die Erfahrungen aus der Handhabung des Lenkungsinstrumentariums sowie die Entwicklung der Rinderwirtschaft in den beiden letzten Jahren deutlich machen, daß die Viehwirtschaftsordnung in ihrem derzeitigen Normenbestand mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, die sich unter Berücksichtigung der Vollziehungspraxis erkennbar zum Nachteil der Rinderhalter auswirken. Eine bescheidene Verbesserung in der Preisentwicklung, die der Kostenentwicklung in der Landwirtschaft nur zu einem Teil Rech-

b.w.

nung trägt, konnte nur dadurch erreicht werden, daß die Länder ohne gesetzliche Verpflichtung Landesmittel in großem Umfang für die Viehabsatzförderung aufgewendet haben. Insbesondere im Herbst 1983 konnte nur dank eines verstärkten Landesmitteleinsatzes der Viehabsatz gesichert und ein Verfall der Rinderpreise verhindert werden. In diesem Zusammenhang wird die Ablehnung der dabei vom Bund praktizierten Vorgangsweise, nämlich die Bereitstellung der Bundesmittel von einem entsprechenden Landesmitteleinsatz abhängig zu machen, bekräftigt.

- B. Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund erneut für zwei Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für solche Belange der landwirtschaftlichen Marktordnung übertragen werden, für die das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Damit wird neuerlich einer zentralistischen Kompetenzkonzentration der Vorzug gegenüber der Erzielung einvernehmlicher Lösungen, die zudem dem Geist einer bundesstaatlichen Ordnung entsprechen, gegeben.

Die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz bewirkt im übrigen eine de-facto-Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder, die höchstens als Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern dann annehmbar schiene, wenn die Länder eine entsprechende Gegenleistung an Zuständigkeiten erhielten.

Nur mit dieser Verhandlungslösung ließe sich jenes Fundament erzielen, worauf die aus der Sicht einer kontinuierlichen Landwirtschaftspolitik sowie der Notwendigkeit längerfristiger betriebswirtschaftlicher Planungen gewiß sinnvolle unbefristete Geltungsdauer des Lenkungsinstrumentariums in einwandfreier Weise gegründet werden könnte.

C. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. II Z. 1 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen und zur Vorlage von Berichten über diese Aufzeichnungen wird begrüßt.

Z. 2 (§ 5 Abs. 6):

Nach der geltenden Rechtslage ist die Erteilung von Einfuhrbewilligungen ohne besonderes Verfahren für Einführen "geringer Mengen oder geringen Wertes" möglich. Nunmehr sollen Einführen ohne besonderes Verfahren zulässig sein, wenn dies "zur Deckung eines unvorhergesehenen aufgetretenen Bedarfes unbedingt erforderlich ist". Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Nicht einleuchtend ist allerdings das in diesem Zusammenhang neu vorgesehene Zustimmungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Wenn die Erläuterungen das Zustimmungsrecht mit der Zielsetzung begründen, daß solche Bewilligungen nur im notwendigen Umfang erteilt werden, so dürfte dies als eine Bevormundung der Kommission empfunden werden, zumal für die Zustimmung dieselben Kriterien gelten wie für die Entscheidung der Kommission.

Z. 3 (§ 5 Abs. 8):

Die vorgesehenen Bestimmungen richten sich insofern indirekt gegen die Landwirtschaft, als gegen Importeure selbst dann mit dem Entzug der Einfuhrbewilligung oder mit dem Ausschluß von den Importgeschäften vorzugehen wäre, wenn die bewilligten Importe wegen verschlechterter Marktlage nicht erbracht werden. Diesem Umstand wäre jedenfalls Rechnung zu tragen.

Auch hier wird das beabsichtigte Zustimmungsrecht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für diskriminierend und sachlich nicht begründet gehalten.

- 4 -

Z. 4 und 5 (§ 10 Abs. 5 und 6):

Die Erweiterung des Bestätigungsrechtes der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bei Festlegung der Höhe der Abschöpfungen ist nach h. Auffassung bedenklich, weil das Einfließen von sachfremden Überlegungen befürchtet werden muß. Diese Befürchtung erscheint um so mehr begründet, als nähere Voraussetzungen für die Ausübung des Bestätigungsrechtes nicht festgelegt sind; in den Erläuterungen ist die Erweiterung nur mit einem allgemein gehaltenen Hinweis auf mögliche unmittelbare Auswirkungen auf die Bundesfinanzen bemängelt.

Z. 11 bis 13 (§§ 16 Abs. 2, 16 Abs. 8 und 18):

Die Erläuterungen bleiben Sachargumente für die vorgesehene Änderung der Vorsitzführung in der Kommission schuldig. Die in der h. Stellungnahme zu den vergleichbaren Bestimmungen im Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 vorgebrachten Einwände werden auch hier geltend gemacht. Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden.

D. Nach h. Auffassung kann die Viehmarktregelung nicht isoliert von der Milchmarktregelung gesehen werden. Die notwendige Gesamtschau gibt Anlaß, noch folgende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten:

- Die Viehpreise sollten durch verbindliche Vorschreibung von Kalkulationsschemata zur Erstellung der Preisziele bzw. Preisbänder entsprechend abgesichert werden.
- Vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen besteht Anlaß, darauf zu dringen, daß die erforderlichen

- 5 -

Bundesstützungen sichergestellt werden und bei der laufenden Festsetzung der Höhe gleichfalls Kalkulationen heranzuziehen sind, die der richtigen Relation Milch : Stier : Kuh : Nutzrind : Zuchtrind Rechnung tragen.

Für die Verpflichtung des Bundes, die Viehabsatzförderung zu finanzieren, spricht unter anderem auch, daß ausschließlich der Bund auf Grund der Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes Import- und Exportkontingente festzusetzen hat und somit über bestimmenden Einfluß auf die Preisgestaltung und dadurch auf allfällige Stützungserfordernisse verfügt.

Schließlich wird die Auffassung vertreten, daß auch jene Förderungserfordernisse allein vom Bund zu tragen sind, die sich auf Grund der durch die EG-Verträge herbeigeführten Marktsituation ergeben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. L i n k e s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

